

Bundesgesetzblatt ²¹⁶¹

Teil II

1960	Ausgegeben zu Bonn am 24. August 1960	Nr. 44
Tag	Inhalt:	Seite
18. 8. 60	Gesetz zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen vom 5. Februar 1958 über den Grenz- und Durchgangsverkehr	2161

Gesetz zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen vom 5. Februar 1958 über den Grenz- und Durchgangsverkehr

Vom 18. August 1960

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bern am 5. Februar 1958 unterzeichneten deutsch-schweizerischen Abkommen über den Grenz- und Durchgangsverkehr nebst Schlußprotokoll und Briefwechsel vom gleichen Tage wird zugestimmt. Das Abkommen nebst Schlußprotokoll und Briefwechsel wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 28 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. August 1960

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Der Bundesminister des Auswärtigen
von Brentano

Deutsch-schweizerisches Abkommen über den Grenz- und Durchgangsverkehr

(in der Fassung des Schriftwechsels
vom 7./23. November 1959)

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

und

DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT,

IN DEM BESTREBEN, den grenznachbarlichen Verkehr und den Durchgangsverkehr zwischen den beiden Staaten zu erleichtern,

HABEN folgendes vereinbart:

I. Abschnitt

Grenzverkehr

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Grenzverkehr im Sinne dieses Abkommens ist der in diesem Abschnitt geregelte nachbarliche Warenverkehr zwischen den beiderseitigen Zollgrenzonen. Als Zollgrenzonen gelten die beiderseitigen Gebietsstreifen, die sich entlang der gemeinsamen Zollgrenze und am Bodensee entlang den Ufern auf eine Tiefe von 10 km erstrecken. Durch besondere örtliche Verhältnisse bedingte Abweichungen bis zu einer Gesamtzonentiefe von 20 km bleiben vorbehalten.

(2) Die Ortschaften, die unter die Bestimmungen dieses Abkommens fallen, sind in Anlage I aufgeführt. Die Zollverwaltungen der beiden Staaten können die in dieser Anlage enthaltenen Verzeichnisse im Rahmen des Absatzes 1 im gegenseitigen Einverständnis abändern.

(3) Grenzbewohner im Sinne dieses Abkommens sind natürliche Personen, die in den Zollgrenzonen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

Artikel 2

Land- und forstwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverkehr

(1) Grenzbewohner, die ihre Wohn- und Wirtschaftsgebäude in der Zollgrenzzone des einen Staates haben, können, sofern sie von diesen aus in der Zollgrenzzone des anderen Staates gelegene Grundstücke bewirtschaften, im Rahmen der Bewirtschaftung dieser Grundstücke frei von Ein- und Ausgangsabgaben ein- und ausführen:

1. zum endgültigen Verbleib:

- a) die erforderlichen Hilfsmittel, wie Düngemittel jeder Art, Pflanzenschutzmittel, Pflanzen und Pflanzenteile zu Pflanzzwecken, Saatgut, Pfähle, Stangen, Rebstecken und Material für Zäune sowie Treibstoffe, Schmiermittel, Futtermittel und sonstigen Bedarf für Maschinen, Fahrzeuge und Arbeitstiere. Die nicht verbrauchten Mengen sind zurückzuführen;
- b) die aus diesen Grundstücken gewonnenen rohen Erzeugnisse, mit Ausnahme der Erzeugnisse des Reb- und Tabakbaues;
- c) bei von der Zollgrenze durchschnittenen Grundstücken alle daraus gewonnenen Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, einschließlich der Erzeugnisse der Tierzucht so-

wie des Reb- und Tabakbaues. Diese Vergünstigung kann versagt werden, wenn nach den besonderen örtlichen Verhältnissen die Gefahr eines Mißbrauchs besteht.

2. zum vorübergehenden Verbleib:

Geräte, Fahrzeuge, Maschinen und ihr Zubehör sowie Arbeitstiere.

(2) Die Vergünstigungen gemäß Absatz 1 genießen auch die angrenzenden Länder, Kantone und Gemeinden sowie sonstige juristische Personen, deren Sitz und Wirtschaftsgebäude sich in der anstoßenden Zollgrenzzone befinden und deren Verwaltung in dieser Zollgrenzzone geführt wird.

Artikel 3

Weidegang und Verbringen von Tieren über die Grenze zu anderen Zwecken

Von allen Ein- und Ausgangsabgaben sind befreit:

1. Tiere, die Grenzbewohner der einen Zollgrenzzone aus dieser auf Weideplätze in der anderen Zollgrenzzone bringen und spätestens am folgenden Tage zurückbringen;
2. Tiere, die Grenzbewohner der einen Zollgrenzzone aus dieser zum Wiegen, Belegen, Beschlagen, Schneiden oder zur tierärztlichen Behandlung in die andere Zollgrenzzone bringen und nachher zurückbringen.

Artikel 4

Einfuhr der persönlichen Verpflegung in beide Staaten

(1) Von allen Ein- und Ausgangsabgaben sind befreit die von Grenzbewohnern der einen Zollgrenzzone in die andere Zollgrenzzone als persönliche Verpflegung mitgeführten oder für sie zu diesem Zweck von ihren Angehörigen oder Angestellten nachgebrachten Nahrungsmittel und Getränke, soweit sie den Tagesbedarf nicht übersteigen. Diese Vergünstigung erstreckt sich nicht auf alkoholische Getränke, mit Ausnahme von Wein aus frischen Weintrauben, Obstwein und Bier.

(2) Die Abgabenbefreiung für Tabakwaren als Reisebedarf im Grenzverkehr regelt sich, unbeschadet der Vorschrift des Artikels 11, nach den jeweiligen Bestimmungen der beiden Staaten.

Artikel 5

Einfuhr von Arzneimitteln in beide Staaten

Von allen Ein- und Ausgangsabgaben sind befreit Arzneimittel in Aufmachung für den Einzelverkauf sowie Verbands- und Desinfektionsmittel,

1. die Grenzbewohner der einen Zollgrenzzone für den eigenen Bedarf aus der andern Zollgrenzzone mitbringen, wenn sie nach ihrer Menge zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt sind und den Grenzbewohnern der Bezug im Inland nach den örtlichen Verhältnissen nicht zugemutet werden kann;
2. die Ärzte, Tierärzte und Hebammen aus der einen Zollgrenzzone zur unmittelbaren Verwendung bei der Behandlung in der anderen Zollgrenzzone mitbringen, wobei die nicht verbrauchten Mengen in die Herkunftszone zurückzubringen sind.

Artikel 6

Einfuhr von Blumen und Zierpflanzen in beide Staaten

Natürliche und künstliche Blumen sowie Zierpflanzen — auch in Sträußen, Kränzen oder Töpfen —, die Grenzbewohner der einen Zollgrenzzone zu Familienfesten, religiösen Feiern, Trauerfeiern oder zur Ausschmückung von Gräbern als persönliche Gabe in die andere Zollgrenzzone mitbringen, sind von allen Ein- und Ausgangsabgaben befreit.

Artikel 7

Einfuhr von gewissen Roh- und Hilfsstoffen in beide Staaten

Düngemittel jeder Art, Flachs und Hanf in Stengeln, Grün- und Rauhfutter (z. B.: Gras, Futterkräuter, Heu, Häcksel), Stroh, Wald- und Riedstreue, Moos, Torf, Moorerde, gewöhnliche Erden, Sand und Kies, gemeine Ton- und Töpfererde, Asche, Schlamm und Kehrlicht, alle unbearbeitet, die aus der Zollgrenzzone des einen Staates stammen und für den eigenen Bedarf der Grenzbewohner der andern Zollgrenzzone dorthin gebracht werden, sind von allen Ein- und Ausgangsabgaben befreit, soweit die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse derartige Einfuhren erfordern.

Artikel 8

Waren zum ungewissen Verkauf

Waren, ausgenommen Nahrungsmittel, Genußmittel und Getränke, die von Grenzbewohnern der einen Zollgrenzzone zum ungewissen Verkauf in die andere Zollgrenzzone gesandt oder gebracht werden, sind von allen Ein- und Ausgangsabgaben befreit, wenn sie unverkauft zurückgehen.

Artikel 9

Veredelungsverkehr

(1) Die nachgenannten Waren sind von allen Ein- und Ausgangsabgaben befreit, wenn sie unter Beachtung des in beiden Staaten für den Veredelungsverkehr vorgesehenen Verfahrens zu einem der nachgenannten Zwecke von Grenzbewohnern der einen Zollgrenzzone aus dieser in die andere verbracht werden und nachher in die Herkunftszone zurückgelangen und soweit die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse diesen Verkehr erfordern:

1. Holz zum Behauen, Spalten oder Sägen, Getreide zum Mahlen, Olsaaten und ölhaltige Früchte zum Pressen, Hanf zum Reiben, Häute zum Gerben und ähnliche landwirtschaftliche Erzeugnisse zu einer vorerwähnten oder ähnlichen Bearbeitung oder Verarbeitung;
2. Waren des eigenen Bedarfs der Grenzbewohner und der in den beiden Zollgrenzonen ansässigen Betriebe zur Bearbeitung, Verarbeitung, Umarbeitung oder Ausbesserung. Wäschereien und Färbereien können die Waren der einen Zollgrenzzone auch durch Annahmestellen in der anderen Zollgrenzzone entgegennehmen lassen. Für Waren zum Ausbessern entfällt die Prüfung, ob die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse den Verkehr erfordern, wenn sie aus dem Lande stammen, in dem sie ausgebessert werden sollen.

(2) Die Abgabenbefreiung erstreckt sich bei wertzollbaren Waren auch auf den durch die Veredelung entstehenden Mehrwert der Waren, bei nicht wertzollbaren Waren auch auf das bei der Veredelung verwendete Neumaterial.

Dies gilt in beiden Fällen jedoch nicht, wenn das verwendete Neumaterial in dem Staate, wo die Veredelung stattfindet, sich nicht im freien Verkehr befunden hat oder wenn Ersatz- oder Zubehörteile in Maschinen oder Fahrzeuge eingebaut werden.

(3) Die Zollbehandlung der Nebenprodukte und Abfälle, die nicht in die Herkunftszone zurückgebracht werden, richtet sich nach der Gesetzgebung des Staates, in dem sie verbleiben.

Artikel 10

Waren zu anderem vorübergehendem Gebrauch

(1) Unter der Bedingung der Wiederausfuhr in die Herkunftszone sind von allen Ein- und Ausgangsabgaben befreit:

1. Werkzeuge, Instrumente, Geräte und Maschinen, die Grenzbewohner der einen Zollgrenzzone in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit, zu Studien- oder Forschungszwecken oder zu künstlerischen Arbeiten in die andere Zollgrenzzone mit sich führen. Die Maschinen dürfen nicht zur industriellen Herstellung von Waren verwendet werden.
2. Andere Gegenstände einschließlich Fahrzeuge und Tiere, die Grenzbewohner der einen Zollgrenzzone zum eigenen Gebrauch in die andere Zollgrenzzone mit sich führen.
3. Geräte, Fahrzeuge, Gespanne einschließlich der Zubehörteile, die Rettungsdienste der einen Zollgrenzzone zur Hilfeleistung bei Feuersbrünsten, Überschwemmungen, Unglücksfällen usw. in die andere Zollgrenzzone mit sich führen.
4. Fahrzeuge, die öffentliche Verwaltungen der einen Zollgrenzzone zu Fahrten durch die andere Zollgrenzzone oder zu dort befindlichen Dienststellen benutzen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Gegenstände sind nach beendeter Tätigkeit, spätestens jedoch nach sechs Monaten, in die Herkunftszone zurückzubringen.

Artikel 11

Vergünstigungen bei der Einfuhr von Waren nach Deutschland

(1) Folgende Waren sind von allen Ein- und Ausgangsabgaben befreit, sofern sie vom Berechtigten persönlich zum eigenen Verbrauch oder zum Verbrauch in der Familie aus der schweizerischen in die deutsche Zollgrenzzone mitgebracht werden:

1. Je Grenzbewohner der deutschen Zollgrenzzone im Alter von mehr als 16 Jahren
 - a) zweimal im Monat:
 - nicht mehr als
 - 125 g Kaffee
 - oder
 - 60 g Kaffee-Extrakt,
 - Kaffee-Essenz oder einer ähnlichen Zubereitung
 - und
 - 50 g Tee;
 - b) einmal in jeder Woche:
 - bis zu
 - 5 Zigarren oder
 - 10 Stumpen oder
 - 20 Zigaretten oder
 - 40 g Rauchtabak
 - lose oder in angebrochenen Packungen.

2. Je Arbeitnehmer im Alter von mehr als 16 Jahren, der in der deutschen Zollgrenzzone wohnt und in der schweizerischen Zollgrenzzone arbeitet und dort entlohnt wird (Grenzgänger) und Tag:

bis zu
 3 Zigarren oder
 5 Stumpen oder
 10 Zigaretten oder
 25 g Rauchtabak
 lose oder in angebrochenen Packungen.

(2) Die gleichzeitige Inanspruchnahme der Vergünstigungen nach Ziffer 1b und 2 ist nicht zulässig. Soweit die Vergünstigungen nach Ziffer 1 oder 2 in Anspruch genommen werden, sind für die darüber hinausgehenden Mengen der genannten Waren andere Abgabenvergünstigungen ausgeschlossen.

Artikel 12

Vergünstigungen bei der Einfuhr von Waren in die Schweiz

- (1) Von allen Ein- und Ausgangsabgaben sind befreit:

1. Frisches Gemüse, Kartoffeln und Beeren, die in der deutschen Zollgrenzzone ihren Ursprung haben und von Erzeugern, ihren Angehörigen oder Bediensteten oder von der zuständigen Absatzorganisation (Verteiler) der Erzeuger zum Absatz auf Märkten an Grenzbewohner der schweizerischen Zollgrenzzone für deren eigenen Bedarf mitgebracht werden, sofern die mitgeführte Menge je Einbringer und Markttag 100 kg Gesamtgewicht, davon höchstens 20 kg Kartoffeln und höchstens 20 kg Beeren, nicht übersteigt. Dem Absatz auf Märkten wird der Absatz an Markttagen und innerhalb des Marktortes an dessen Bewohner in ihren Wohnstätten gleichgestellt.

2. Waren, ausgenommen Butter, Margarine und Eier, die Grenzbewohner zu Geschenkzwecken, zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch oder zur persönlichen Ausübung des Berufs oder zur Verwendung im eigenen Betrieb in die schweizerische Zollgrenzzone mitbringen, sofern der Abgabebetrag 50 Rp. nicht überschreitet.

(2) Fische der Nrn. 0301.10/12 des schweizerischen Zolltarifs, die im Bodensee gefangen worden sind und innerhalb der schweizerischen Zollgrenzzone verbraucht werden, unterliegen bei der Einfuhr einem Zollsatz von 2 Fr. je dz. Die Einfuhr darf im Kalenderjahr 50 dz nicht übersteigen.

(3) Die in Anlage II genannten, in der deutschen Zollgrenzzone gelegenen Ziegeleien können insgesamt zur Verwendung innerhalb der schweizerischen Zollgrenzzone im Kalenderjahr die folgenden von ihnen hergestellten Warenmengen zu den nachstehenden ermäßigten Zollsätzen einführen:

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Warenmenge dz	Zollsatz Fr. je dz
ex 6904.20	Backsteine, ungelocht (Mauersteine)	2 550	—,25
ex 6904.20	Backsteine, quergelocht (Hochlochziegel)	4 560	—,25
ex 6905.10	Falzziegel, roh oder engobiert	15 000	—,50
ex 6905.10	Biberschwanzziegel, roh oder engobiert	1 800	—,50

Die Regierungen der beiden Staaten können Änderungen des in Anlage II enthaltenen Verzeichnisses der Ziegeleien durch einfachen Notenaustausch vereinbaren.

Artikel 13

Verfahren bei der Abfertigung von vorübergehend ein- und ausgeführten Waren

(1) Die Abgabenfreiheit bei der vorübergehenden Ein- und Ausfuhr von Waren wird nur gewährt, wenn die Nämlichkeit (Identität) der Ware gesichert werden kann. Die zollamtlichen Kennzeichen des einen Staates werden von den Zollbehörden des anderen Staates anerkannt. Vorbehalten bleibt das Recht, eigene Kennzeichen anzubringen.

(2) Die Sicherstellung der Abgaben sowie Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen sollen auf das geringste mit ihrem Zweck zu vereinbarende Maß beschränkt werden. Im land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr (Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 2), beim Weidegang und Verbringen von Tieren über die Grenze (Artikel 3), für Fahrzeuge und Geräte von Rettungsdiensten (Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 3), für Fahrzeuge öffentlicher Verwaltungen (Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 4) sowie für Gegenstände zum religiösen Gebrauch und Fahrzeuge, Instrumente und andere Gegenstände, die Ärzte, Tierärzte, Hebammen und Geistliche zur Berufsausübung in der anderen Zollgrenzzone benutzen (Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 1 und 2), wird von einer Sicherstellung abgesehen und in der Regel auch kein Zollpapier ausgestellt, sofern nicht im Einzelfall Mißbräuche hierzu Anlaß geben.

(3) Anlässlich der vorübergehenden Ein- und Ausfuhr von Maschinen, Fahrzeugen und Tieren nach Artikel 2, 3, 9 und 10 können Treibstoffe, Schmiermittel, Futtermittel und übriger Bedarf in den üblichen Mengen abgabefrei mitgebracht werden. Die nicht verbrauchten Mengen sind in die Herkunftszone zurückzubringen.

Artikel 14

Örtliche und zeitliche Erleichterungen

(1) Wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern, können die Zollbehörden der beiden Staaten im Grenzverkehr auf Antrag die Ein- und Ausfuhr von Waren auch über andere Wege als Zollstraßen und außerhalb der Zollstunden gestatten. Anträge auf Erteilung solcher Bewilligungen sind an die der Grenzübergangsstelle am nächsten gelegenen Zollämter der beiden Staaten zu richten. Keiner Bewilligung bedürfen die Rettungsdienste gemäß Artikel 10 Ziffer 3. Im land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr werden die Bewilligungen gebührenfrei erteilt.

(2) Die Zollverwaltungen der beiden Staaten können vereinbaren, daß Grenzbewohner der einen Zollgrenzzone Waren, die zum Gebrauch oder Verbrauch unterwegs bestimmt sind, außerhalb der Öffnungszeiten der Zollämter oder auf anderen Wegen als Zollstraßen in die andere Zollgrenzzone mit sich führen dürfen.

Artikel 15

Veterinärpolizeiliche Erleichterungen

Im land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr (Artikel 2), beim Weidegang und Verbringen von Tieren über die Grenze (Artikel 3), bei der Ein- und Ausfuhr von natürlichen Düngemitteln (Artikel 7) und von Tieren zum vorübergehenden Gebrauch (Artikel 10) wird von einer veterinärpolizeilichen Grenzabfertigung abgesehen. Diese Erleichterungen können von jedem Staat vorübergehend insoweit aufgehoben werden, als die Seuchenlage es erfordert.

II. Abschnitt

Durchgangsverkehr

Artikel 16

Allgemeine Bestimmungen

(1) Durchgangsverkehr im Sinne dieses Abkommens ist der Verkehr mit Waren und Beförderungsmitteln zwischen zwei Orten des einen Vertragsstaates, wenn die Verbindungsstrecke über das Gebiet des anderen Staates infolge des Grenzverlaufes oder der topographischen Verhältnisse den nächsten oder verkehrstechnisch günstigsten Weg darstellt.

(2) Der Durchgangsverkehr wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abkommens auf allen in Anlage III bezeichneten Verbindungsstrecken ohne Rücksicht auf den Herkunfts- und Bestimmungsort der Waren und Beförderungsmittel zugelassen, soweit die betreffenden Zollämter geöffnet sind. Artikel 14 Absatz 2 gilt auch für den Durchgangsverkehr.

(3) Die Zollverwaltungen der beiden Staaten können im Rahmen des Absatzes 1 das Verzeichnis der Durchgangsstrecken im gegenseitigen Einvernehmen abändern. In Ausnahmefällen können die Zollbehörden der beiden Staaten im gegenseitigen Einvernehmen den Durchgangsverkehr auch über in Anlage III nicht aufgeführte Strecken zulassen.

(4) Im Durchgangsverkehr mit öffentlichen Transportmitteln können die Zollverwaltungen der beiden Staaten weitergehende Verfahrenserleichterungen, als sie in diesem Abschnitt vorgesehen sind, vereinbaren.

(5) Die in diesem Abschnitt vorgesehenen Erleichterungen können von den zuständigen Zollbehörden verweigert werden, wenn der Verdacht eines Mißbrauchs besteht.

(6) Bei Nachforschungen über den Verbleib von Waren und Beförderungsmitteln im Durchgangsverkehr werden sich die Zollbehörden beider Staaten gegenseitig unterstützen.

Artikel 17

Abgabenerleichterungen im Durchgangsverkehr

(1) Im Durchgangsverkehr sind Ein- und Ausgangsabgaben nicht zu entrichten und keine Sicherheiten zu leisten, wenn das in diesem Abschnitt vorgeschriebene Verfahren eingehalten wird.

(2) Werden die für den Durchgangsverkehr geltenden Bestimmungen nicht eingehalten, so sind die geschuldeten Abgaben zu entrichten. Von ihrer Erhebung wird abgesehen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Ware oder das Beförderungsmittel in unverändertem Zustand in den Ausgangsstaat zurückgeführt wird oder zurückgeführt worden ist.

Artikel 18

Durchgangsschein

(1) Im Durchgangsverkehr wird die Abfertigung mit einem Durchgangsschein vorgenommen, der von den Zollbehörden beider Staaten vereinbart und gemeinsam verwendet wird. Die Ausstellung von Durchgangsscheinen unterbleibt für abgabenfreie Waren, für gebrauchte Fahrräder und für Fahrzeuge, die zum Grenzübertritt keine Zollpapiere benötigen. Für Fahrzeuge, die zum Grenzübertritt Zollpapiere benötigen, unterbleibt sie nur, wenn der Fahrzeugführer die Abfertigung auf Grund dieser Zollpapiere beantragt.

(2) Die Abfertigung von Waren mit Durchgangsschein ist nur zulässig, wenn:

- a) ihre Nämlichkeit (Identität) ohne besondere Schwierigkeiten festgestellt und gesichert werden kann oder
- b) sie in zollsicher verschließbaren Fahrzeugen oder Behältern befördert werden oder
- c) sie ausschließlich durch die Eisenbahn befördert werden und ständig in deren Gewahrsam bleiben oder
- d) eine zollamtliche Begleitung nach Artikel 19 Absatz 4 in Frage kommt.

Artikel 19

Abfertigungsverfahren

(1) Das Ausgangszollamt des Ausgangsstaates entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für die Abfertigung mit Durchgangsschein vorhanden sind. Das Eingangszollamt des Durchgangsstaates ist berechtigt, eine Sendung in den Ausgangsstaat zurückzuweisen oder ergänzende Sicherungsmaßnahmen zu treffen, wenn nach seinen Feststellungen die Nämlichkeit nicht einwandfrei gesichert werden kann, die Fahrzeuge oder Behälter nicht zollsicher verschließbar sind und eine Zollbegleitung nicht in Frage kommt.

(2) Im Durchgangsschein für Motorfahrzeuge ist nur auf polizeiliche Kennzeichen hinzuweisen. Die Feststellung der Nämlichkeit wird an Hand der Fahrzeugausweise durchgeführt.

(3) Die Anforderungen, die an zollsicher verschließbare Fahrzeuge und an solche Behälter zu stellen sind, werden von den beteiligten Zollverwaltungen im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt. Die Zollbehörden des Durchgangsstaates erkennen Verschlusserkenntnisse an, die Zollbehörden des Ausgangsstaates ausgestellt haben. Die von den Zollämtern des Ausgangsstaates angelegten Zollverschlüsse werden von den Zollämtern des Durchgangsstaates anerkannt. Die Zollämter des Durchgangsstaates können jedoch, wenn dies zur Verhütung von Mißbräuchen erforderlich erscheint, zusätzliche Verschlüsse anlegen oder unter Abnahme der Verschlüsse die Sendungen untersuchen und nachher mit eigenen Zollverschlüssen versehen. Dies ist im Durchgangsschein festzuhalten.

(4) Eine zollamtliche Begleitung kann ausnahmsweise, insbesondere bei Hausrat, Schaustellergut und bei anderen Waren, dann angeordnet werden, wenn die betreffenden Beförderungs- und Verpackungsmittel infolge des außerordentlichen Gewichts oder Umfangs ihrer Ladung nicht zollsicher verschließbar sind und das Eingangszollamt des Durchgangsstaates mit der Begleitung einverstanden ist. Die Begleitung ist vom Zollpersonal des Staates auszuführen, über dessen Gebiet die Sendung befördert wird.

(5) Bei der Wiedervorführung der Waren und Beförderungsmittel ist der Durchgangsschein dem Ausgangszollamt des Durchgangsstaates und dem Eingangszollamt des Ausgangsstaates zur Erledigung vorzulegen.

(6) Abänderungen oder Ergänzungen der Durchgangsscheine dürfen nur von Zollämtern vorgenommen werden. Sie sind durch Handzeichen des Beamten und Amtsstempel zu bestätigen.

Artikel 20

Durchgangszeiten

Die Gültigkeit des Durchgangsscheines ist grundsätzlich auf die für den Durchgang ohne Aufenthalt benötigte Zeit befristet. Die Durchgangszeiten betragen jedoch höchstens:

1. für Sendungen, die ausschließlich mit der Eisenbahn befördert werden und ständig in deren Gewahrsam bleiben: 1 Monat;
2. in den übrigen Fällen: 24 Stunden.

Artikel 21

Verhalten während des Durchgangs

(1) Das Auf-, Ab- und Umladen von Waren während des Durchgangs ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für Sendungen, die ausschließlich mit der Eisenbahn befördert werden und ständig in deren Gewahrsam bleiben.

(2) Mit Ausnahme des notwendigen Umsteigens bei öffentlichen Verkehrsmitteln dürfen Personen während des Durchgangs weder aufgenommen noch abgesetzt werden.

(3) Von der Durchgangsstrecke darf nur abgewichen werden, wenn diese unbefahrbar ist.

(4) Werden Waren oder Beförderungsmittel während des Durchgangs ganz oder teilweise vernichtet oder geraten sie während des Durchgangs in Verlust, so ist dies unverzüglich der nächsten Zoll- oder Polizeidienststelle zu melden und von ihr eine schriftliche Tatbestandsaufnahme zu verlangen. Diese ist dem Ausgangszollamt des Durchgangsstaates und dem Eingangszollamt des Ausgangsstaates vorzulegen.

Artikel 22

Veterinärpolizeiliche Bestimmungen

(1) Im Durchgangsverkehr wird die Durchfuhr von lebenden Tieren, von tierischen Teilen (Fleisch, Häute usw.) und Erzeugnissen (Milch usw.) sowie von Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können (Mist, Jauche usw.), ohne grenztierärztliche Untersuchung unter folgenden Bedingungen gestattet:

- a) Bei der Durchfuhr von Tieren — ausgenommen Einhufer, die als Zug-, Trag- oder Reittiere benutzt werden — muß durch ein gemeindeamtliches Zeugnis nachgewiesen sein, daß die Tiere aus einer Ortschaft oder einem Bestand in der Zollgrenzzone herkommen und daß weder die Ortschaft noch der Bestand amtlichen Sperrmaßnahmen wegen Verdachts oder Vorhandenseins einer anzeigepflichtigen Tierseuche unterworfen sind.
- b) Bei der Durchfuhr von tierischen Teilen, Erzeugnissen und Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, muß durch ein gemeindeamtliches Zeugnis deren Herkunft aus einer Ortschaft der Zollgrenzzone nachgewiesen sein.
- c) Lebende Tiere, tierische Teile, Erzeugnisse und Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, dürfen nur auf Fahrzeugen und als Traglasten befördert werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Einhufer, die als Zug-, Trag- oder Reittiere benutzt werden.
- d) Die Fahrzeuge, Behältnisse und Traglasten müssen bei gewerblichen Beförderungen so eingerichtet sein, daß nichts herausfallen oder herausfließen kann.
- e) Die Durchfuhr hat ohne vermeidbaren Aufenthalt zu erfolgen.
- f) Während der Durchfuhr dürfen Tiere nicht mit fremden Tieren in Berührung gebracht werden.

(2) Die in diesem Artikel vorgesehenen Erleichterungen können von jedem Staat vorübergehend insoweit aufgehoben werden, als die Seuchelage es erfordert.

(3) Bei seuchenfreier Lage sind die zuständigen beamteten Tierärzte der beiderseitigen Zollgrenzonen befugt, in besonderen Fällen innerhalb des nachbarlichen Durchgangsverkehrs im gegenseitigen Einvernehmen Erleichterungen zu gestatten.

Artikel 23

Pflanzenschutzbestimmungen

Im Durchgangsverkehr sind für Pflanzen und Pflanzenteile Ursprungs- oder Gesundheitszeugnisse nicht erforderlich. Eine pflanzensanitäre Grenzabfertigung wird nur vorgenommen, wenn besondere Gefahren dazu Anlaß geben. Die zuständigen Stellen der beiden Vertragsstaaten unterrichten sich gegenseitig über das Vorhandensein solcher Gefahren.

III. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 24

Umfang der Abgabefreiheit und Anwendung der Ein- und Ausfuhrverbote sowie der übrigen Gesetzgebung

(1) Ein- und Ausgangsabgaben im Sinne dieses Abkommens sind die Ein- und Ausfuhrzölle sowie alle anderen anlässlich der Warenein- und -ausfuhr erhobenen Steuern und Gebühren, jedoch nicht Gebühren für besondere Dienstleistungen.

(2) Waren, die nach diesem Abkommen Abgabefreiheit oder Abgabenbegünstigung genießen, sind von wirtschaftlichen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit. Die für solche Waren zu leistenden Zahlungen unterliegen nicht den in den beiden Staaten jeweils geltenden Beschränkungen des Zahlungsverkehrs. Beides gilt nicht für Waren zum ungewissen Verkauf gemäß Artikel 8.

(3) Die übrige in den beiden Staaten geltende Gesetzgebung wird über das vorliegende Abkommen hinaus nicht berührt.

Artikel 25

Zusammenwirken der Zollverwaltungen der beiden Staaten und Überwachungs- und Sicherheitsmaßnahmen

(1) Die Zollverwaltungen der beiden Staaten werden zusammenwirken, damit einander gegenüberliegende Zollstellen gleiche Öffnungszeiten und übereinstimmende Abfertigungsbefugnisse erhalten.

(2) Die Zollbehörden der beiden Staaten werden — nötigenfalls im gegenseitigen Einvernehmen — die erforderlichen Überwachungs- und Sicherheitsmaßnahmen anordnen, um eine mißbräuchliche Ausnützung der in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zu verhindern.

Artikel 26

Gemischte Kommission

(1) Sobald das vorliegende Abkommen in Kraft tritt, wird eine Ständige Gemischte Kommission aus je 3 Mitgliedern beider Staaten gebildet. Die Kommission kann im Bedarfsfalle Sachverständige zuziehen. Sie schlägt die zur Durchführung des Abkommens und zur Lösung einzelner damit zusammenhängender Fragen geeigneten Maßnahmen vor.

(2) Jeder Staat kann jederzeit die Einberufung der Kommission verlangen.

Artikel 27

Aufhebung bisheriger Verträge

Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens werden aufgehoben:

- das deutsch-schweizerische Abkommen vom 9. März 1939 über den kleinen Grenzverkehr,
- Abschnitt III des deutsch-schweizerischen Abkommens vom 15. Januar 1936 über die mit der Einbeziehung des Zollausschlußgebietes um Jestetten in das deutsche Zollgebiet zusammenhängenden Fragen.

Artikel 28

Ratifikation, Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Das Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Das Abkommen kann mit einer Frist von 3 Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

GESCHEHEN zu Bern, am 5. Februar 1958, in zwei Urschriften.

Für die
Bundesrepublik Deutschland:

Dr. Zepf

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:

Lenz

Anlage I umstehend

Anlage I
(zu Artikel 1 Absatz 2)

I.
Verzeichnis
der zur schweizerischen Zollgrenzzone
gehörenden Ortschaften

Zollkreisdirektion Basel

1. Kanton Basel-Stadt:

Basel	Bettingen	Riehen
-------	-----------	--------

2. Kanton Basel-Land:

Aesch	Frenkendorf	Nusshof
Allschwil	Füllinsdorf	Oberwil
Arisdorf	Giebenach	Ormalingen
Arlesheim	Hemmiken	Pratteln
Augst	Hersberg	Reinach
Benken	Itingen	Rickenbach
Biel	Lausen	Rothenfluh
Binningen	Liestal	Schönenbuch
Birsfelden	Lupsingen	Seltisberg
Bottmingen	Maisprach	Sissach
Bubendorf	Münchenstein	Therwil
Buus	Muttenz	Wintersingen

3. Kanton Solothurn:

Büren	Gempen	Nuglar-St. Pantaleon
Dornach	Hochwald	

4. Kanton Aargau:

Bözen	Linn	Schupfart
Effingen	Magden	Schwaderloch
Eiken	Mandach	Sisseln
Elfingen	Mettau	Stein
Etzgen	Möhlin	Stilli
Frick	Mönthal	Sulz
Gallenkirch	Mumpf	Ueken
Gansingen	Münchwilen	Unterbözberg
Gipf-Oberfrick	Oberbözberg	Villigen
Hellikon	Oberhofen	Wallbach
Herznach	Obermumpf	Wegenstetten
Hornussen	Oeschgen	Wil
Hottwil	Olsberg	Wittnau
Ittenthal	Remigen	Wölflinswil
Kaiseraugst	Rheinfelden	Zeihen
Kaisten	Riniken	Zeiningen
Laufenburg	Rüfenach	Zuzgen

Zollkreisdirektion Schaffhausen

1. Kanton Aargau:

Baldingen	Klingnau	Rümikon
Böbikon	Koblentz	Schneisingen
Böttstein	Leibstadt	Siglistorf
Döttingen	Lengnau	Tegerfelden
Endingen	Leuggern	Unterehrendingen
Ennetbaden	Mellikon	Unterehrendingen
Fisibach	Oberehrendingen	Untersiggenthal
Freienwil	Obersiggenthal	Wislikofen
Full-Reuenthal	Rekingen	Würenlingen
Kaiserstuhl	Rietheim	Zurzach

2. Kanton Zürich:

Adlikon	Groß-Andelfingen	Regensberg
Bachenbülach	Henggart	Rheinau
Bachs	Hochfelden	Rorbas
Benken	Höri	Schleinikon
Berg	Humlikon	Schöfflisdorf
Buch	Hüntwangen	Stadel
Bülach	Klein-Andelfingen	Steinmaur
Dachsen	Laufen-Uhwiesen	Trüllikon
Dättlikon	Marthalen	Truttikon
Dielsdorf	Neerach	Unterstammheim
Dorf	Neftenbach	Volken
Eglisau	Niederglatt	Waltalingen
Feuerthalen	Niederweningen	Wasterkingen
Flaach	Oberstammheim	Weiach
Flurlingen	Oberweningen	Wil
Freienstein	Ossingen	
Glattfelden	Rafz	

3. Kanton Schaffhausen (sämtliche Ortschaften):

Altdorf	Hallau	Osterfingen
Bargen	Hemishofen	Ramsen
Barzheim	Hemmenthal	Rüdlingen
Beggingen	Herblingen	Schaffhausen
Beringen	Hofen	Schleitheim
Bibern (Reiath)	Lohn	Siblingen
Buch	Löhningen	Stein a/Rhein
Buchberg	Merishausen	Stetten
Büttenhardt	Neuhausen a/Rhein	Thayngen
Dörflingen	Neunkirch	Trasadingen
Gächlingen	Oberhallau	Wilchingen
Guntmadingen	Opfertshofen	

4. Kanton Thurgau:

Alterswilen	Berlingen	Dippishausen
Altishausen	Biessenhofen	Donzhausen
Altnau	Birwinken	Dotnacht
Amriswil	Bonau	Dozwil
Andhausen	Bottighofen	Dünnershaus
Andwil	Buch b. Uesslingen	Egnach
Arbon	Buchackern	Ellighausen
Basadingen	Dettighofen	Engishofen
Berg	Diessenhofen	Engwang

4. Kanton Thurgau: (Fortsetzung)

Engwilen	Kreuzlingen	Roggwil
Ennetaach	Kümmertshausen	Romanshorn
Erlen	Landschlacht	Salen-Reutenen
Ermatingen	Langenhart	Salenstein
Eschenz	Langrickenbach	Salmsach
Eschikofen	Lanzenneunforn	Scherzingen
Felben	Leimbach	Schlattingen
Frasnacht	Lipperswil	Schocherswil
Frauenfeld	Lippoldswilen	Schönenbaumgarten
Freidorf	Mammern	Siegershausen
Fruthwilen	Mannenbach	Sitterdorf
Gottlieben	Märstetten	Sonterswil
Gottshaus	Mattwil	Steckborn
Graltshausen	Mauren	Tägerwilen
Gündelhart	Mettendorf	Triboltingen
Guntershausen	Mett-Oberschlatt	Uerschhausen
Güttingen	Müllheim	Uesslingen
Happerswil-Buch	Neuwilen	Unterschlatt
Hefenhofen	Niederneunforn	Uttwil
Herdern	Niedersommeri	Wagenhausen
Herrenhof	Nussbaumen	Wäldi
Hessenreuti	Oberaach	Warth
Homburg	Oberhofen b. K.	Weerswilen
Horn	Oberneunforn	Weiningen
Hugelshofen	Obersommeri	Wellhausen
Hüttlingen	Opfershofen	Wigoltingen
Hüttwilen	Ottoberg	Wilen b. N.
Illhart	Pfyn	Willisdorf
Illighausen	Raperswilen	Zihlschlacht
Kaltenbach	Räuchlisberg	Zuben
Kesswil	Rheinklingen	
Klarsreuti	Riedt	

Zollkreisdirektion Chur

1. Kanton St. Gallen:

Au	Mörschwil	Steinach
Balgach	Muolen	Thal
Berg	Rebstein	Tübach
Berneck	Rheineck	Untereggen
Eggersriet	Rorschach	Waldkirch
Gaiserwald	Rorschacherberg	Wittenbach
Goldach	St. Gallen	
Häggenschwil	St. Margrethen	

2. Kanton Appenzell Auser Rhoden:

Grub	Reute	Walzenhausen
Heiden	Speicher	Wolfhalden
Lutzenberg	Trogen	
Rehetobel	Wald	

3. Kanton Appenzell Inner Rhoden:

Oberegg

II.
Verzeichnis
der zur deutschen Zollgrenzzone
gehörenden Ortschaften

Oberfinanzdirektion Freiburg i. Br.

1. Hauptzollamt Lörrach:

Adelhausen	Hausen i. W.	Rheinfeldern
Altenschwand	Herten	Rickenbach
Bergalingen	Höllstein	Rippolingen
Binzen	Hornberg	Rümmingen
Brombach	Hüsingern	Säckingen
Degerfeldern	Hütten	Schallbach
Dossenbach	Huttingen	Schlächtenhaus
Efringen-Kirchen	Inzlingen	Schopfheim
Egringen	Istein	Schwörstadt
Eichen	Karsau	Steinen
Eichsel	Langenau	Wallbach
Eimeldingen	Lörrach	Wehr
Enkenstein	Mappach	Weil (Rhein)
Fahrnau	Märkt	Weitenau
Fischingen	Maulburg	Wiechs (Krs. Lörrach)
Grenzach	Minseln	Wieslet
Haagen	Niedergebischbach	Willaringen
Hägelberg	Nordschwaben	Wintersweiler
Haltingen	Oeflingen	Wittlingen
Hasel	Oettingen	Wollbach
Hauingen	Raitbach	Wyhlen

2. Hauptzollamt Waldshut:

Aichen	Dettighofen	Hogschür
Albbruck	Detzeln	Hohentengen
Altenburg	Dillendorf	Horheim
Baltersweil	Dogern	Hottingen
Bannholz	Eberfingen	Jestetten
Bechtersbohl	Epfenhofen	Immeneich
Bergöschingen	Erzingen	Indlekofen
Berwangen	Eschbach	Kadelburg
Bettmaringen	Fützen	Krekingen
Bierbronnen	Geisslingen	Küssnach
Binzgen	Görwihl	Laufenburg (Baden)
Birkingen	Griessen	Lausheim
Birndorf	Grimmelshofen	Lembach
Blumegg	Grunholz	Lienheim
Breitenfeld	Gurtweil	Lottstetten
Buch	Hänner	Luttingen
Bühl	Harpolingen	Mauchen
Dangstetten	Hauenstein	Murg
Degernau	Hochsal	Niederhof

2. Hauptzollamt Waldshut: (Fortsetzung)

Niederwühl	Rheinheim	Untereggingen
Nöggenschwiel	Riedern am Sand	Unterlauchringen
Oberalpfen	Rotzel	Untermettingen
Obereggingen	Rotzingen	Unterwangen
Oberhof	Rüsswühl	Waldkirch
Oberlauchringen	Schachen	Waldshut
Obermettingen	Schwanningen	Weilheim
Oberwangen	Schwerzen	Weisweil
Oberwühl	Stetter	Weizen
Ofteringen	Stühlingen	Wilfingen
Rechberg	Tiengen (Oberrhein)	Wutöschingen
Reckingen	Uehlingen	
Remetschiel	Unteralpfen	

3. Hauptzollamt Singen:

Achdorf	Hausen a. d. Aach	Schlatt unter Krähen
Beuren a. d. Aach	Hilzingen	Singen (Hohentwiel)
Beuren am Ried	Hondingen	Talheim
Bietingen	Kommingen	Tengen
Binningen	Leipferdingen	Uttenhofen
Blumberg	Mühlhausen (Hegau)	Watterdingen
Blumenfeld	Nordhalden	Weil
Büsslingen	Randegg	Weiterdingen
Duchtlingen	Riedböhringen	Welschingen
Ebringen	Riedheim	Wiechs a. Randen
Friedingen a. d. Aach	Riedöschingen	Worblingen
Gailingen	Rielasingen	
Gottmadingen	Schlatt a. Randen	

4. Hauptzollamt Konstanz:

Ahausen	Hemmenhofen	Neufrach
Allensbach	Hödingen	Nussdorf
Baitenhausen	Horn	Oberstenweiler
Bankholzen	Immenstaad	Oberuhldingen
Bermatingen	Ittendorf	Oehningen
Bodman	Iznang	Raderach
Bohlingen	Kaltbrunn	Radolfzell
Böhringen	Kippenhausen	Reichenau
Bonndorf	Kluftern	Riedheim
(Krs. Ueberlingen)	Konstanz	Salem
Buggensegel	Langenrain	Schienen
Daisendorf	Liggeringen	Sipplingen
(b. Meersburg)	Litzelstetten	Stahringen
Deisendorf	Ludwigshafen a. See	Steisslingen
(b. Ueberlingen)	Markdorf	Stetten über Meersburg
Dettingen	Markelfingen	Tüfingen
Dingelsdorf	Meersburg	Ueberlingen
Espasingen	Mimmenhausen	Ueberlingen am Ried
Gaienhofen	Mittelstenweiler	Unteruhldingen
Grasbeuren	Möggingen	Wahlwies
Gundholzen	Moos	Wangen (Krs. Konstanz)
Güttingen	Mühlhofen	Weiler
Hagnau	Nesselwangen	Wiechs (Krs. Stockach)
Hegne		

Oberfinanzdirektion Stuttgart

Hauptzollamt Friedrichshafen:

Achberg (Krs. Sigmaringen)	Kehlen	Neuravensburg
Ailingen	Kressbronn a. B.	Oberteuringen
Eriskirch	Langenargen	Tannau
Eitkenkirch	Langnau	Tettngang
Friedrichshafen	Meckenbeuren	
	Neukirch	

Oberfinanzdirektion München

Hauptzollamt Lindau:

Bodolz	Lindau	Sigmarszell
Bösenreutin	Niederstaufen	Unterreitnau
Hege	Nonnenhorn	Wasserburg
Hergensweiler	Oberreitnau	Weissensberg

Anlage II
(zu Artikel 12 Absatz 3)

Liste
der Ziegeleien in der deutschen Zollgrenzzone,
deren Ziegel abgabenbegünstigt
in die schweizerische Zollgrenzzone eingeführt werden dürfen

- Ziegelwerk Gebrüder Lange, Rümplingen Krs. Lörrach
- Ziegelwerk Gebrüder Lange, Lörrach-Stetten
- Ziegelwerk August Michel, Murg
- Ziegelwerk Zimmermann, Grundholz bei Laufenburg
- Ziegelwerk Erzingen GmbH., Erzingen
- Falzziegelwerk KG., Konstanz
- Ziegelfabrik Rickelshausen, Rickelshausen bei Radolfzell
- Ziegelwerk Leo Ott, Diesendorf
- Ziegelwerk Leo Ott, Bermatingen
- Ziegelwerk Emil Heger & Co., Immenstaad/Bodensee
- Ziegelwerk Eisenmann, Tengen Krs. Konstanz
- Ziegelwerk Immholz, Dettenhausen
- Ziegelwerk Mühligen
- Ziegelwerk Gebr. Wetter, Boll
- Ziegelwerk Zeppelin — Waldsfahr GmbH., Friedrichshafen
- Ziegelwerk Benedikt Hakspiel, Mariabrunn, Gem. Eriskirch
- Ziegelwerk Gebhardt, Dillmannshof, Gemeinde Eriskirch.

Anlage III
(zu Artikel 16 Absatz 2)

Verzeichnis der Durchgangsstrecken

I. Deutschland-Schweiz-Deutschland

1. Straßenverkehr

Basel-Bad. Bhf.-Basel-Bad. Bahn-Kleinhüningen-Weil-Friedlingen
 Basel-Bad. Bhf.-Basel-Bad. Bahn-Basel-Freiburgerstr.-Weil-Otterbach
 Basel-Bad. Bhf.-Basel-Bad. Bahn-Riehen-Weilstr.-Weil-Ost
 Basel-Bad. Bhf.-Basel-Bad. Bahn-Riehen-Lörrach-Stetten
 Basel-Bad. Bhf.-Basel-Bad. Bahn-Riehen-Inzlingerstr.-Inzlingen
 Basel-Bad. Bhf.-Basel-Bad. Bahn-Basel-Grenzacherstr.-Grenzacherhorn
 Weil-Friedlingen-Kleinhüningen-Basel-Grenzacherstr.-Grenzacherhorn
 Weil-Otterbach-Basel-Freiburgerstr.-Basel-Grenzacherstr.-Grenzacherhorn
 Weil-Ost-Riehen-Weilstr.-linkes Wieseufer-Lörrach-Wieseuferweg (nur
 Personenverkehr)
 Weil-Ost-Riehen-Weilstr.-Riehen-Lörrach-Stetten
 Weil-Ost-Riehen-Weilstr.-Riehen-Inzlingerstr.-Inzlingen
 Weil-Ost-Riehen-Weilstr.-Basel-Grenzacherstr.-Grenzacherhorn
 Lörrach-Stetten-Riehen-Basel-Grenzacherstr.-Grenzacherhorn
 Waldshut-Rheinbrücke-Koblenz-Zurzach-Burg-Rheinheim
 Waldshut-Rheinbrücke-Koblenz-Kaiserstuhl-Rötteln
 Waldshut-Rheinbrücke-Koblenz-Rafz-Grenze-Lottstetten
 Günzgen-Wasterkingen-Wil-Grenze-Bühl
 Günzgen-Wasterkingen-Rafz-Grenze-Lottstetten
 Bühl-Wil-Grenze-Rafz-Grenze-Lottstetten
 Baltersweil-Rafz-Schlauchenberg-Wasterkingen-Günzgen
 Baltersweil-Rafz-Schlauchenberg-Rafz-Gentner-Nack-Schild
 Baltersweil-Rafz-Schlauchenberg-Rafz-Grenze-Lottstetten
 Jestetten-Wangental-Osterfingen-Trasadingen-Erzingen
 Jestetten-Wangental-Osterfingen-Wunderklingen-Untereggingen
 Jestetten-Wangental-Osterfingen-Hausen-Hallau-Eberfingen
 Jestetten-Wangental-Osterfingen-Schleitheim-Stühlingen
 Altenburg-Nol-Nohl-Schleitheim-Stühlingen
 Altenburg-Nol-Nohl-Bargen-Neuhaus
 Altenburg-Nol-Nohl-Merishausen-Wiechs-Schlauch
 Altenburg-Nol-Nohl-Hofen-Büblingen
 Altenburg-Nol-Nohl-Thayngen-Schlatt-Schlatt am Randen
 Altenburg-Nol-Nohl-Thayngen-Str.-Bietingen
 Altenburg-Nol-Nohl-Neudörflingen-Randegg
 Altenburg-Nol-Nohl-Dörflingen-Laag-Gailingen-West
 Altenburg-Nol-Nohl-Dießenhofen-Gailingen-Brücke
 Altenburg-Nol-Nohl-Stein a. Rhein-Grenze-Oehningen
 Altenburg-Nol-Nohl-Ramsen-Grenze-Rielasingen-Str.
 Altenburg-Nol-Nohl-Tägerwilen/Kreuzlingen-Konstanz
 Jestetten-Hardt-Durstgraben-Schleitheim-Stühlingen
 Jestetten-Hardt-Durstgraben-Bargen-Neuhaus

Jestetten-Hardt-Durstgraben-Merishausen-Wiechs-Schlauch
 Jestetten-Hardt-Durstgraben-Hofen-Büßlingen
 Jestetten-Hardt-Durstgraben-Thayngen-Schlatt-Schlatt am Randen
 Jestetten-Hardt-Durstgraben-Thayngen-Str.-Bietingen
 Jestetten-Hardt-Durstgraben-Neudörflingen-Randegg
 Jestetten-Hardt-Durstgraben-Dörflingen-Laag-Gailingen-West
 Jestetten-Hardt-Durstgraben-Dießenhofen-Gailingen-Brücke
 Jestetten-Hardt-Durstgraben-Stein a. Rhein-Grenze-Oehningen
 Jestetten-Hardt-Durstgraben-Ramsen-Grenze-Rielasingen-Str.
 Jestetten-Hardt-Durstgraben-Tägerwilen/Kreuzlingen-Konstanz
 Erzingen-Trasadingen-Schleitheim-Stühlingen
 Erzingen-Trasadingen-Bargen-Neuhaus
 Erzingen-Trasadingen-Hofen-Büßlingen
 Erzingen-Trasadingen-Thayngen-Schlatt-Schlatt am Randen
 Erzingen-Trasadingen-Thayngen-Str.-Bietingen
 Erzingen-Trasadingen-Neudörflingen-Randegg
 Erzingen-Trasadingen-Dörflingen-Laag-Gailingen-West
 Erzingen-Trasadingen-Dießenhofen-Gailingen-Brücke
 Erzingen-Trasadingen-Stein a. Rhein-Grenze-Oehningen
 Erzingen-Trasadingen-Ramsen-Grenze-Rielasingen-Str.
 Erzingen-Trasadingen-Tägerwilen/Kreuzlingen-Konstanz
 Untereggingen-Wunderklingen-Thayngen-Str.-Bietingen
 Stühlingen-Schleitheim-Hofen-Büßlingen
 Stühlingen-Schleitheim-Thayngen-Schlatt-Schlatt am Randen
 Stühlingen-Schleitheim-Thayngen-Str.-Bietingen
 Stühlingen-Schleitheim-Neudörflingen-Randegg
 Stühlingen-Schleitheim-Dörflingen-Laag-Gailingen-West
 Stühlingen-Schleitheim-Dießenhofen-Gailingen-Brücke
 Stühlingen-Schleitheim-Stein a. Rhein-Grenze-Oehningen
 Stühlingen-Schleitheim-Ramsen-Grenze-Rielasingen-Str.
 Stühlingen-Schleitheim-Tägerwilen/Kreuzlingen-Konstanz
 Neuhaus-Bargen-Merishausen-Wiechs-Schlauch
 Neuhaus-Bargen-Thayngen-Str.-Bietingen
 Neuhaus-Bargen-Dießenhofen-Gailingen-Brücke
 Neuhaus-Bargen-Stein a. Rhein-Grenze-Oehningen
 Neuhaus-Bargen-Tägerwilen/Kreuzlingen-Konstanz
 Wiechs-Opfertshoferstr.-Opfertshofen-Hofen-Büßlingen
 Wiechs-Opfertshoferstr.-Opfertshofen-Thayngen-Str.-Bietingen
 Wiechs-Dorf-Altdorf-Hofen-Büßlingen
 Wiechs-Dorf-Altdorf-Bibern-Schlatt am Randen
 Wiechs-Dorf-Altdorf-Thayngen-Grenze-Ebringen
 Wiechs-Dorf-Altdorf-Thayngen-Str.-Bietingen
 Wiechs-Dorf-Altdorf-Dörflingen-Gailingen-West
 Büßlingen-Hofen-Thayngen-Str.-Bietingen
 Büßlingen-Hofen-Dörflingen/Dörflingen-Laag-Gailingen-West
 Schlatt am Randen-Thayngen-Schlatt-Thayngen-Grenze-Ebringen
 Schlatt am Randen-Thayngen-Schlatt-Thayngen-Str.-Bietingen
 Bietingen-Thayngen-Str.-Dörflingen/Dörflingen-Laag-Gailingen-West
 Gailingen-Ost-Ramsen-Dorf-Ramsen-Grenze-Rielasingen-Str.
 Gailingen-Brücke-Dießenhofen-Stein a. Rhein-Grenze-Oehningen
 Gailingen-Brücke-Dießenhofen-Tägerwilen/Kreuzlingen-Konstanz

Murbach-Buch-Dorf-Stein a. Rhein-Grenze-Oehningen
 Gottmadingen-Buch-Grenze-Stein a. Rhein-Grenze-Oehningen
 Rielasingen-Str.-Ramsen-Grenze-Stein a. Rhein-Grenze-Oehningen
 Oehningen-Stein a. Rhein-Grenze-Tägerwilen/Kreuzlingen-Konstanz

2. Bahnverkehr

Waldshut-Bhf.-Waldshut-Rafz-Bhf.-Lottst./Jest./Alt.-Bhf.
 Lottst./Jest./Alt.-Bhf.-Neuhausen-SBB-Schaffhausen-Bhf./Erzingen-Bhf.-
 Erzingen-Bhf./Waldshut/Bhf.
 Lottst./Jest./Alt.-Bhf.-Neuhausen-SBB-Schaffhausen-Bhf./Thayngen-Bhf.-
 Thayngen-Bhf./Singen-Bhf.
 Lottst./Jest./Alt.-Bhf.-Neuhausen-SBB-Ramsen-Bhf.-Rielasingen-Bhf.
 Lottst./Jest./Alt.-Bhf.-Neuhausen-SBB-Konstanz-Konstanz
 Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.-Erzingen-Bhf./Schaffhausen-Bhf.-Schaffhausen-Bhf./
 Thayngen-Bhf.-Thayngen-Bhf./Singen-Bhf. *)
 Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.-Erzingen-Bhf./Schaffhausen-Bhf.-Konstanz-
 Konstanz

3. Gemischter Verkehr

Waldshut-Bhf.-Waldshut-Zurzach-Rheinheim
 Waldshut-Bhf.-Waldshut-Rekingen-Rekingen
 Waldshut-Bhf.-Waldshut-Kaiserstuhl-Rötteln
 Waldshut-Bhf.-Waldshut-Rheinsfelden-Herdern
 Waldshut-Bhf.-Waldshut-Wasterkingen-Günzgen
 Waldshut-Rheinbrücke-Koblenz-Rafz-Bhf.-Lottst./Jest./Alt.-Bhf.
 Rheinheim-Zurzach-Rafz-Bhf.-Lottst./Jest./Alt.-Bhf.
 Rekingen-Rekingen-Rafz-Bhf.-Lottst./Jest./Alt.-Bhf.
 Rötteln-Kaiserstuhl-Rafz-Bhf.-Lottst./Jest./Alt.-Bhf.
 Herdern-Rheinsfelden-Rafz-Bhf.-Lottst./Jest./Alt.-Bhf.
 Günzgen-Wasterkingen-Rafz-Bhf.-Lottst./Jest./Alt.-Bhf.
 Nack-Schild-Rafz-Gentner-Rafz-Bhf.-Lottst./Jest./Alt.-Bhf.
 Lottst./Jest./Alt.-Bhf.-Neuhausen-SBB-Schleitheim-Stühlingen
 Lottst./Jest./Alt.-Bhf.-Neuhausen-SBB-Bargen-Neuhaus
 Lottst./Jest./Alt.-Bhf.-Neuhausen-SBB-Merishausen-Wiechs-Schlauch
 Lottst./Jest./Alt.-Bhf.-Neuhausen-SBB-Hofen-Büblingen
 Lottst./Jest./Alt.-Bhf.-Neuhausen-SBB-Thayngen-Schlatt-Schlatt am Randen
 Lottst./Jest./Alt.-Bhf.-Neuhausen-SBB-Dießenhofen-Gailingen-Brücke
 Lottst./Jest./Alt.-Bhf.-Neuhausen-SBB-Ramsen-Grenze-Rielasingen-Str.
 Lottst./Jest./Alt.-Bhf.-Neuhausen-SBB-Stein a. Rhein-Grenze-Oehningen
 Lottst./Jest./Alt.-Bhf.-Neuhausen-SBB-Mammern-Oehningen-Oberstaad
 Lottst./Jest./Alt.-Bhf.-Neuhausen-SBB-Steckborn-Wangen
 Lottst./Jest./Alt.-Bhf.-Neuhausen-SBB-Berlingen-Gaienhofen
 Lottst./Jest./Alt.-Bhf.-Neuhausen-SBB-Mannenbach/Ermatingen-Reichenau
 Lottst./Jest./Alt.-Bhf.-Neuhausen-SBB-Kreuzlingen-Konstanz
 Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.-Erzingen-Bhf./Schaffhausen-Bhf.-Bargen-Neuhaus
 Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.-Erzingen-Bhf./Schaffhausen-Bhf.-Merishausen-
 Wiechs-Schlauch
 Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.-Erzingen-Bhf./Schaffhausen-Bhf.-Hofen-Büblingen
 Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.-Erzingen-Bhf./Schaffhausen-Bhf.-Thayngen-Schlatt-
 Schlatt am Randen

*) Für Sendungen, die im Zollverschlusabteil des Packwagens befördert werden, sind keine Durchgangsscheine auszustellen.

Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.—Erzingen-Bhf./Schaffhausen-Bhf.—Dießenhofen—
Gailingen-Brücke
Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.—Erzingen-Bhf./Schaffhausen-Bhf.—Stein a. Rhein—
Grenze—Oehningen
Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.—Erzingen-Bhf./Schaffhausen-Bhf.—Kreuzlingen—
Konstanz
Stühlingen—Schleitheim—Schaffhausen-Bhf./Thayngen-Bhf.—Thayngen-Bhf./
Singen-Pbf.
Stühlingen—Schleitheim—Konstanz—Konstanz (linksrheinisch)
Neuhaus—Bargen—Schaffhausen-Bhf./Thayngen-Bhf.—Thayngen-Bhf./Singen-Pbf.
Wiechs-Schlauch—Merishausen—Schaffhausen-Bhf./Thayngen-Bhf.—Thayngen-Bhf./
Singen-Pbf.
Büßlingen—Hofen—Thayngen-Bhf.—Thayngen-Bhf.
Schlatt am Randen—Thayngen—Schlatt—Thayngen-Bhf.—Thayngen-Bhf.
Gailingen-Brücke—Dießenhofen—Ramsen-Bhf.—Rielasingen-Bhf./Singen-Pbf.
Gailingen-Brücke—Dießenhofen—Mammern—Oehningen—Oberstaad
Gailingen-Brücke—Dießenhofen—Mammern/Steckborn—Wangen
Gailingen-Brücke—Dießenhofen—Steckborn/Berlingen—Gaienhofen
Gailingen-Brücke—Dießenhofen—Mannenbach/Ermatingen—Reichenau
Gailingen-Brücke—Dießenhofen—Konstanz—Konstanz
Singen-Pbf./Rielasingen-Bhf.—Ramsen-Bhf.—Stein a. Rhein—Grenze—Oehningen
Oehningen—Stein a. Rhein—Grenze—Konstanz—Konstanz
Oehningen—Oberstaad—Mammern—Tägerwilen/Kreuzlingen/Konstanz—Konstanz
Wangen—Steckborn—Tägerwilen/Kreuzlingen/Konstanz—Konstanz
Gaienhofen—Berlingen—Tägerwilen/Kreuzlingen/Konstanz—Konstanz
Reichenau—Mannenbach/Ermatingen—Tägerwilen/Kreuzlingen/Konstanz—
Konstanz

II. Schweiz-Deutschland-Schweiz

1. Straßenverkehr

Basel-Grenzacherstr.—Grenzacherhorn—Rheinfeldern (Baden)—Rheinfeldern
(Schweiz)
Basel-Grenzacherstr.—Grenzacherhorn—Säckingen—Säckingerbrücke
Basel-Grenzacherstr.—Grenzacherhorn—Laufenburg (Baden)—Laufenburg (Schweiz)
Basel-Grenzacherstr.—Grenzacherhorn—Waldshut—Rheinbrücke—Koblenz
Basel-Grenzacherstr.—Grenzacherhorn—Erzingen—Trasadingen
Koblenz—Waldshut—Rheinbrücke—Erzingen—Trasadingen
Koblenz—Waldshut—Rheinbrücke—Untereggingen—Wunderklingen
Koblenz—Waldshut—Rheinbrücke—Stühlingen—Schleitheim
Zurzach—Burg—Rheinheim—Erzingen—Trasadingen
Rekingen—Rekingen—Erzingen—Trasadingen
Kaiserstuhl—Rötteln—Günzgen—Wasterkingen
Kaiserstuhl—Rötteln—Erzingen—Trasadingen
Rheinsfelden—Herdern—Günzgen—Wasterkingen
Rheinsfelden—Herdern—Erzingen—Trasadingen
Wil-Grenze—Bühl—Erzingen—Trasadingen
Rafz-Schlauchenberg—Baltersweil—Jestetten—Wangental—Osterfingen
Rafz-Grenze—Lottstetten—Altenburg—Rheinbrücke—Rheinau
Rafz-Grenze—Lottstetten—Altenburg—Nol—Nohl
Rafz-Grenze—Lottstetten—Jestetten—Hardt—Durstgraben
Rafz-Grenze—Lottstetten—Jestetten—Wangental—Osterfingen
Rafz-Gentner—Nack—Schild—Nack—Ellikon

Rüdlingen/Ellikon-Nack-Jestetten-Wangental-Osterfingen
 Rüdlingen-Nack-Altenburg-Nol-Nohl
 Rüdlingen-Nack-Jestetten-Hardt-Durstgraben
 Rheinau-Altenburg-Rheinbrücke-Altenburg-Nol-Nohl
 Rheinau-Altenburg-Rheinbrücke-Jestetten-Hardt-Durstgraben
 Rheinau-Altenburg-Rheinbrücke-Jestetten-Wangental-Osterfingen
 Merishausen-Wiechs-Schlauch-Wiechs-Opfertshoferstr.-Opfertshofen
 Merishausen-Wiechs-Schlauch-Wiechs-Dorf-Altdorf
 Barga-Wiechs-Schlauch-Wiechs-Opfertshoferstr.-Opfertshofen
 Barga-Wiechs-Schlauch-Wiechs-Dorf-Altdorf
 Thayngen-Str.-Bietingen-Gailingen-Brücke-Dießenhofen
 Thayngen-Str.-Bietingen-Gottmadingen-Buch-Grenze
 Thayngen-Str.-Bietingen-Konstanz-Tägerwilen/Kreuzlingen
 Neudörflingen-Randegg-Murbach-Buch-Dorf
 Dörflingen-Gailingen-West-Gailingen-Brücke-Dießenhofen
 Dörflingen-Gailingen-West-Gailingen-Ost-Ramsen-Dorf
 Dörflingen-Laag-Gailingen-West-Gailingen-Brücke-Dießenhofen
 Dörflingen-Laag-Gailingen-West-Gailingen-Ost-Ramsen-Dorf
 Dörflingen-Laag-Gailingen-West-Murbach-Buch-Dorf
 Dießenhofen-Gailingen-Brücke-Gailingen-Ost-Ramsen-Dorf
 Dießenhofen-Gailingen-Brücke-Murbach-Buch-Dorf

2. Bahnverkehr

Basel-Bad. Bahn-Basel-Bad. Bhf.-Waldshut-Bhf.-Waldshut
 Basel-Bad. Bahn-Basel-Bad. Bhf.-Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.-Erzingen-Bhf./
 Schaffhausen-Bhf.
 Waldshut-Waldshut-Bhf.-Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.-Erzingen-Bhf./
 Schaffhausen-Bhf.
 Schaffhausen-Bhf./Thayngen-Bhf.-Thayngen-Bhf./Singen-Bhf.-Singen-Bhf./
 Rielasingen-Bhf.-Singen/Ramsen-Bhf.
 Schaffhausen-Bhf./Thayngen-Bhf.-Thayngen-Bhf./Singen-Bhf.-Konstanz-
 Konstanz

3. Gemischter Verkehr

Basel-Bad. Bahn-Basel-Bad. Bhf.-Rheinfelden (Baden)-Rheinfelden (Schweiz)
 Basel-Bad. Bahn-Basel-Bad. Bhf.-Säckingen-Säckinger-Brücke
 Basel-Bad. Bahn-Basel-Bad. Bhf.-Laufenburg (Baden)-Laufenburg (Schweiz)
 Basel-Bad. Bahn-Basel-Bad. Bhf.-Waldshut-Rheinbrücke-Koblenz
 Koblenz-Waldshut-Rheinbrücke-Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.-Erzingen-Bhf./
 Schaffhausen-Bhf.
 Waldshut-Waldshut-Bhf.-Stühlingen-Schleitheim
 Rafz-Bhf.-Lottst./Jest./Alt.-Bhf.-Altenburg-Rheinbrücke-Rheinau
 Ellikon-Nack-Lottstetten-Bhf.-Neuhausen-SBB
 Rheinau-Altenburg-Rheinbrücke-Altenburg-Rheinau-Bhf.-Neuhausen-SBB
 Thayngen-Bhf.-Thayngen-Bhf.-Gottmadingen-Buch-Grenze
 Schaffhausen-Bhf./Thayngen-Bhf.-Thayngen-Bhf./Singen-Bhf.-Konstanz-
 Kreuzlingen/Tägerwilen

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung dieses Abkommens sind die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die folgenden Punkte einig:

- I. Die nach Artikel 9 zu gewährenden Vergünstigungen dürfen vorbehaltlich der in diesem Artikel genannten Voraussetzungen nicht aus wirtschaftlichen Gründen versagt werden. Insbesondere erkennt die Bundesrepublik Deutschland das Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen im Sinne des deutschen Zollrechts an, während die Schweiz auf die Anwendung des Leistungsprinzips verzichtet, wonach der Umfang der Umsätze im passiven zollfreien Veredelungsverkehr nur einen bestimmten Prozentsatz der durch die einzelnen Berechtigten nachgewiesenen Inlandumsätze betragen darf. Bei der Prüfung der Frage, ob die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse einen Veredelungsverkehr im Sinne von Artikel 9 erfordern, werden die zuständigen Behörden nicht kleinlich verfahren.
- II. (1) Es besteht Einverständnis darüber, daß in Erweiterung der Regelung über den Durchgangsverkehr gemäß Abschnitt II der Verkehr auf den nachgenann-

ten Straßenstücken ohne Grenzabfertigung zulässig ist:

1. auf der Straße, die nördlich der Reithöhle beginnend über deutsches Gebiet zum Ferienhaus führt,
2. auf den durch schweizerisches Gebiet führenden Verbindungswegen:
 - a. Lörrach-Maienbühl-Inzlingen
 - b. Gottmadingen-Hofenacker-Rielasingen.

(2) Auf dem Gebiet des Durchgangsstaates darf nicht gehalten und nicht von der Straße abgewichen werden. Die beiden Zollverwaltungen sind berechtigt, diesen Verkehr zu überwachen und gegen Mißbräuche einzuschreiten.

- III. Die Durchgangsscheine gemäß Artikel 18 können auch als Durchgangsbewilligungen für Personen benutzt werden, die keine für den Grenzübergang gültigen Ausweispapiere besitzen oder diese nicht verwenden wollen. In diesen Fällen kann für den Durchgangsschein eine Gebühr erhoben werden, die von den beteiligten Verwaltungen im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt wird.

GESCHEHEN zu Bern, am 5. Februar 1958, in zwei Urschriften.

Für die
Bundesrepublik Deutschland:

Dr. Zepf

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:

Lenz

Briefwechsel

1

Bern, den 5. Februar 1958.

Der Vorsitzende der Deutschen Delegation

Herr Vorsitzender,

Ich habe die Ehre, Ihnen unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Abkommen über den Grenz- und Durchgangsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgendes mitzuteilen:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat in Übereinstimmung mit dem Senat von Berlin den Wunsch, das Land Berlin in das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Grenz- und Durchgangsverkehr einzubeziehen und schlägt daher der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Abschluß folgender Vereinbarung vor:

„Das Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Schweizerischen Eid-

Bern, den 5. Februar 1958.

Der Vorsitzende der Schweizerischen Delegation

Herr Vorsitzender,

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres Briefes vom heutigen Tage zu bestätigen, der wie folgt lautet:

„Ich habe die Ehre, Ihnen unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Abkommen über den Grenz- und Durchgangsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgendes mitzuteilen:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat in Übereinstimmung mit dem Senat von Berlin den Wunsch, das Land Berlin in das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Grenz- und Durchgangsverkehr einzubeziehen und schlägt daher der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Abschluß folgender Vereinbarung vor:

„Das Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Schweizerischen Eid-

genossenschaft innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.'

Falls sich die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit dem Vorschlag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklären kann, würde mit der Zustimmung zu dem vorliegenden Brief eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen über die Einbeziehung des Landes Berlin in das heute unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Grenz- und Durchgangsverkehr als zustande gekommen angesehen werden.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Zepf

An den
Vorsitzenden der Schweizerischen Delegation
Herrn Oberzolldirektor Dr. Lenz

genossenschaft innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.'

Falls sich die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit dem Vorschlag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklären kann, würde mit der Zustimmung zu dem vorliegenden Brief eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen über die Einbeziehung des Landes Berlin in das heute unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Grenz- und Durchgangsverkehr als zustande gekommen angesehen werden."

Ich habe die Ehre, Sie davon in Kenntnis zu setzen, daß der Vorschlag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Zustimmung des Schweizerischen Bundesrates findet.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Lenz

An den
Vorsitzenden der Deutschen Delegation
Herrn Ministerialdirigent Dr. Zepf

2

Bern, den 5. Februar 1958.

Der Vorsitzende der Schweizerischen Delegation

Herr Vorsitzender,

Ich habe die Ehre, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß mit dem Inkrafttreten des heute unterzeichneten schweizerisch-deutschen Abkommens über den Grenz- und Durchgangsverkehr das kleine Grenzabkommen betreffend die Kontrolle von Personen und Waren zwischen der französischen Zone Deutschlands und der Schweiz vom 3. November 1945 (Bern) gegenstandslos wird.

Ich wäre Ihnen, Herr Vorsitzender, für Bestätigung Ihres Einverständnisses zu Vorstehendem dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Lenz

An den
Vorsitzenden der Deutschen Delegation,
Herrn Ministerialdirigent Dr. Zepf,
Bern.

Bern, den 5. Februar 1958.

Der Vorsitzende der Deutschen Delegation

Herr Vorsitzender,

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres Briefes vom heutigen Tage zu bestätigen, der wie folgt lautet:

„Es besteht Übereinstimmung darüber, daß mit dem Inkrafttreten des heute unterzeichneten schweizerisch-deutschen Abkommens über den Grenz- und Durchgangsverkehr das kleine Grenzabkommen betreffend die Kontrolle von Personen und Waren zwischen der französischen Zone Deutschlands und der Schweiz vom 3. November 1945 (Bern) gegenstandslos wird.

Ich wäre Ihnen, Herr Vorsitzender, für Bestätigung Ihres Einverständnisses zu Vorstehendem dankbar.“

Ich habe die Ehre, Ihnen mein Einverständnis hierzu mitzuteilen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Zepf

An den
Vorsitzenden der Schweizerischen Delegation,
Herrn Oberzolldirektor Dr. Lenz,
Bern.